

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PEX Vakuumtechnik GmbH (nachfolgend PEX)

gültig ab dem 01.10.2011

§1 Allgemeines

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen PEX und dem Käufer/Empfänger (nachfolgend: Käufer) gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn PEX sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebote und Vertragsschluss

Die Angebote von PEX sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von PEX. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Anträge gelten auch dann als angenommen, wenn die Lieferung stillschweigend aufgeführt wird.

§3 Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich PEX an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von PEX genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, EXW Horb am Neckar einschließlich Verpackungsmaterial.

§4 Liefer- und Leistungszeit

Die von PEX genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die PEX die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von PEX oder deren Unterpelieferanten eintreten –, hat PEX auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen PEX, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. PEX ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt und behält sich bei ihren Lieferungen grundsätzlich eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor.

§5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von PEX verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von PEX unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Versand der bestellten Ware erfolgt in jedem Falle auf Rechnung des Käufers. Die Versicherung der Sendungen ist ausschließlich Sache des Käufers und geht stets zu dessen Lasten. Versandvorschriften sind mit der Bestellung anzugeben, andernfalls bleibt die Versandart und -weg ohne Verbindlichkeit für schnellste und billigste Beförderung PEX überlassen.

§6 Gewährleistung

PEX übernimmt die Gewähr für die Güte der gelieferten Waren bis zur Dauer von 6 Monaten nach Lieferung insoweit, als PEX mangelhafte Arbeit oder die Verwendung minderwertigen Materials nachgewiesen hat. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Der Käufer muss PEX Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. PEX ist nach seiner Wahl berechtigt, die Ware nachzubessern, wenn diese kostenfrei an PEX zurückgesandt wird oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind abtretbar. Für Gegenstände, die PEX von dritter Seite bezieht, wird eine Garantie nur insoweit gewährt, als sie selbst Gewährleistungsansprüche an seinen Lieferanten hat.

§7 Eigentumsvorbehalt

Alle von PEX gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, Eigentum von PEX. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von PEX. Übersteigt der Wert der für den Käufer bestehenden Sicherheiten seine Ansprüche insgesamt um mehr als 25%, so gibt PEX auf Verlangen des Käufers bestehende Sicherheiten insoweit nach ihrer Wahl frei. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von PEX hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist PEX berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

§8 Zahlung

Rechnungen von PEX sind innerhalb 30 Tagen netto Kasse oder innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto zu bezahlen. Beträge unter € 15,- sind sofort rein netto Kasse fällig. PEX führt Aufträge im Werte bis zu € 50,- nur gegen Nachnahme aus. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn PEX über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Käufer in Verzug, so ist PEX berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn PEX andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist PEX berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. PEX ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Außendienstmitarbeiter sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

§9 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen PEX als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Datenschutz

Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PEX und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Cottbus ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. PEX ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von PEX beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.



PEX Vakuumtechnik GmbH
Industriestraße 100
72160 Horb am Neckar
Germany
Phone +49 7451 5532-0
Fax +49 7451 5532-70
www.pex-vt.de
info@pex-vt.de